



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association suisse des transports routiers
Associazione svizzera dei trasportatori stradali

**Wegleitung für das Qualifikationsverfahren
Strassentransportfachfrau/ -mann EFZ**

vom 27. März 2014

Wegleitung für das Qualifikationsverfahren

Strassentransportfachfrau EFZ / Strassentransportfachmann EFZ
Conductrice de véhicules lourds CFC / Conducteur de véhicules lourds CFC
Autista di veicoli pesanti AFC



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Grundlagen und Bestimmungen	4
Verantwortlichkeiten	4
Übersicht zum QV und Notengebung	4
Prüfungszeiten	6
Qualifikationsbereich praktische Arbeiten	6
Qualifikationsbereich Berufskennnisse	6
Methoden- Sozial- und Selbstkompetenzen	7
Bewertung	7
Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	8
Erfahrungsnote	8
Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	9
Hilfsmittel für die Abschlussprüfung	9
Anmeldung zur Abschlussprüfung	10
Prüfungsaufgebot und -Ausrüstung	10
Wiederholung des Qualifikationsverfahrens	10

Einleitung

Die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) und den Teil D des Bildungsplans. Sie konkretisiert die Kernelemente und liefert Grundlagen, damit in der ganzen Schweiz einheitliche Verfahren und Abschlussprüfungen durchgeführt werden können.

Das Qualifikationsverfahren (QV) umfasst alle Bereiche bei denen Bewertungen vorgenommen werden, welche einen Zusammenhang mit der Gesamtnote haben und zur Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) führen. Es umfasst die Abschlussprüfung in den Qualifikationsbereichen «Praktische Arbeiten», «Berufskennnisse» und «Allgemeinbildung» sowie die «Erfahrungsnote» aus dem berufskundlichen Unterricht.

Im QV wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss BiVo und Bildungsplan erreicht wurden.

Die Wegleitung für das QV richtet sich an die Beteiligten der dreijährigen Grundbildung zur Strassentransportfachfrau EFZ bzw. zum Strassentransportfachmann EFZ. Im Besonderen an:

- Lernende
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner
- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht
- Leiterinnen/Leiter der überbetrieblichen Kurse
- Prüfungsexpertinnen und –Experten
- Kantonale Prüfungsorganisationen

Die Vorlagen für die Abschlussprüfung werden von der Organisation der Arbeitswelt (ASTAG) erstellt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Lernorte aus verschiedenen Sprachregionen erarbeitet mit den Chefexpertinnen und Chefexperten die Grundlagen der praktischen Prüfung sowie die Dokumente für die Berufskennnisse. Die Dokumente sind für die Prüfungskreise verbindlich.

Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden die Grundlage zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47
SR-Nummer 412.10 www.admin.ch
- Verordnung über die Berufsbildung BBV Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
SR-Nummer 412.101 www.admin.ch
- Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo Art. 15 bis Art. 20
SR-Nummer 412.101.221.70 www.admin.ch
- Bildungsplan www.astag.ch/?rub=52&id=9763
- Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Verantwortlichkeiten

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Übersicht zum QV und Notengebung

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss BiVo Abschnitt 8 und Bildungsplan Teil G erteilt.

Die Grafik auf Seite 5 «Übersicht zum QV» gibt einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche, Positionen und Unterpositionen (Arbeiten und Dossiers) und zeigt auf, wie die Noten berechnet und gerundet werden.

Die Arbeiten und Dossiers umfassen Aufgabenstellungen aus allen Handlungskompetenzen der Bereiche 1 und 2.

Übersicht über das Qualifikationsverfahren

Strassentransportfachfrau/-mann EFZ

Ebene	Gesamtnote = (A+A+B+C+D):5 Gerundet auf 1/10 Note (Fallnote)								
Qualifikationsbereich Gerundet auf 1/10 Noten	Qualifikationsbereiche								
	A) Praktische Arbeiten (Fallnote) 40% Note = (P1+ P2 + P3 + P3 + P4 + P5 + P6 + P7) : 8 Prüfungszeit 12 Std.,				B) Berufskennnisse (Fallnote) 20% Note = (P1 + P1 + P2) : 3 Prüfungszeit: 4 Std. schriftlich, 1 Std. mündlich,		C) Allgemeinbildung 20% Gem. ABU-SBFI Verordnung „Allgemeinbildung“ v. 27. April 2006. Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. <i>Gerundet auf 1/10 Noten</i>		D) Erfahrungsnote 20% Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Durchschnittsnoten „Berufskundlicher Unterricht“.
Positionen Gerundet auf ganze und halbe Noten	Richtzeit 100' Min. P1 Transporte planen und organisieren (1.1) (Gewichtung 1-fach)	Richtzeit 100' Min. P2 Transporte vorbereiten (1.2) (Gewichtung 1-fach)	Richtzeit 210' Min. P3 Güter transportieren (1.3) (Gewichtung 2-fach)	Richtzeit 105' Min. P4 Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern (1.4) (Gewichtung 1-fach)	Richtzeit 105' Min. P5 Transporte abschliessen (1.5) (Gewichtung 1-fach)	Richtzeit 100' Min. P6 Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen (2.1) (Gewichtung 1-fach)	Richtzeit 100' Min. P7 Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen (2.2) (Gewichtung 1-fach)	4 Dossier à 60 Minuten P1 schriftlich (Gewichtung 2-fach)	UP 1,2,3 = 30 Minuten UP 4 = 30 Minuten P2 mündlich (Gewichtung 1-fach)
Unterpositionen Arbeiten und Dossiers Keine Noten sondern Punkte-bewertung	Max 100 Punkte UP 1.1 Auftrags- und Transportpapiere analysieren (1.1.1) UP 1.2 Transporte planen (1.1.3) UP 1.3 Ladung sicher schützen (1.1.4)	Max 100 Punkte UP 2.1 Dokumente kontrollieren und den Transport vorbereiten (1.2.1) UP 2.2 Fahrerlaubniskontrolle und Ergonomie sicherstellen (1.2.2) UP 2.3 Ladungsverteilung berechnen und die Güter laden (1.2.3) UP 2.4 Ladung sichern und geeignete Sicherungsmittel einsetzen (1.2.4)	Max 200 Punkte UP 3.1 Betriebssicherheit von Fahrzeugen beurteilen und Gütertransport vorbildlich durchführen.(1.3.1) UP 3.2 Einrichtungen und Geräte an Board bedienen (1.3.2) UP 3.3 Transportsicherheit gewährleisten / unfallfrei fahren und transportieren (1.3.3) UP 3.4 Bei erschwerten Verkehrsbedingungen sicher fahren (1.3.4) UP 3.5 Wirtschaftliche und Umweltschonende Fahrweise (1.3.5)	Max 100 Punkte UP 4.1 Güter entladen und dem Kunden liefern. Kundengerecht auftreten (1.4.1) UP 4.2 Transportpapiere signieren (1.4.2)	Max 100 Punkte UP 5.1 Transport und Besondereheiten dokumentieren (1.5.1) UP 5.2 Transportauftrag abschliessen (1.5.1)	Max 100 Punkte UP 6.1 Kontroll- und Unterhaltsarbeiten durchführen(2.1.2) UP 6.2 Materialien und Verfahren zur Reinigung und Werthaltung einsetzen (2.1.3) UP 6.3 Werkzeuge und Einrichtungen einsetzen (2.1.4) UP 6.4 Störungen und Pannen beheben (2.1.5)	Max 100 Punkte <i>Sind zweckmässig in P1 – P6 verteilt.</i> UP 7.1 Vorschriften umsetzen (2.2.1) UP 7.2 Massnahmen einsetzen (2.2.2) UP 7.3 Vorbeugende Massnahmen ergreifen (2.2.3) UP 7.4 Erste Hilfe erklären (2.2.4)	Max 240 Punkte UP 1 Dossier Transporte I (max. 60 Punkte) UP 2 Dossier Transporte II (max. 60 Punkte) UP 3 Dossier Technik (max. 60 Punkte)	Max 60 Punkte UP 4 Transporte und Technik (alle UP) (max. 15 Punkte) UP 3 Technik (2.1, 2.2) (max. 15 Punkte) UP 2 Transporte II (1.3, 1.4, 1.5, 1.6) (max. 15 Punkte) UP 1 Transporte I (1.1, 1.2) (max. 15 Punkte)
Vernetzen von Handlungskompetenzen: Es wird empfohlen, geeignete Unterpositionen zusammenzufassen. Die Chefexperten der Prüfungskreise entscheiden entsprechend ihrer Infrastruktur- welche Unterpositionen dazu geeignet sind. Ein „Transportauftrag“ kann aus den Kriterien der Unterposition zusammengestellt werden.									
Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen: Die Bewertung erfolgt bei den einzelnen Arbeiten. Siehe Dokument „MSS- Kompetenzen“ Kriterien und Indikatoren zum Fördern und Bewerten der MSS Kompetenzen.									

Prüfungszeiten

Die «Übersicht zum QV» enthält reine Arbeitszeiten. Für Pausen, Postenwechsel und Bewertungsgespräche der Experten wird zusätzliche Zeit zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsplan sind angemessene Pausen am Vormittag und Nachmittag einzuplanen.

Qualifikationsbereich praktische Arbeiten

Die Prüfungsaufgaben der Positionen P1 bis P7 stützen sich mehrheitlich auf die Leistungsziele für den Betrieb und die überbetrieblichen Kurse im Teil D des Bildungsplans.

Die fahrzeug- und ladegutspezifischen Leistungsziele (Schwerpunkte) werden wenn möglich im Rahmen eines Transportauftrags geprüft. Die Prüfungskreise entscheiden -entsprechend der Infrastruktur- welche Kombination von Unterpositionen dazu geeignet ist.

An der Abschlussprüfung sind in der vorgegebenen Zeit verschiedene Arbeiten auszuführen. Die Bewertung erfolgt nach Punkten gemäss «Übersicht zum QV».

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die Unterpositionen sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

Die ASTAG erarbeitet für die Schulung der Expertinnen und Experten und zur Information der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden Musteraufgaben.

Die ASTAG sorgt für einheitliche Prüfungsanforderungen in an allen Prüfungskreisen. Dazu stellt sie Empfehlungen zur Aufteilung und inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Arbeiten zur Verfügung.

Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Die Prüfungsaufgaben der Positionen P1 und P2 (Berufskennnisse schriftlich und mündlich) stützen sich mehrheitlich auf die Leistungsziele der Berufsfachschule im Teil D des Bildungsplans.

Die ASTAG stellt den Prüfungskreisen Aufgaben und Lösungen (Dossiers) sowie ein geeignetes Gesprächsprotokoll mit Bewertungsraster zur Verfügung.

Die Bewertung erfolgt nach Punkten gemäss «Übersicht zum QV».

Zu Übungszwecken werden Übungsserien erstellt.

Im mündlichen Prüfungsteil steht die praxisbezogene Anwendung der Theorie im Vordergrund. Die Expertin/ der Experte führt ein fließendes Fachgespräch an effektiven oder supponierten Situationen des beruflichen Alltags mit Hilfe von Anschauungsmaterial.

Die BK-Prüfungen sind wenn möglich gesamtschweizerisch in der KW 23 und am selben Wochentag einzuplanen.

Methoden- Sozial- und Selbstkompetenzen

Die Bewertung der MSS- Kompetenzen erfolgt bei den geeigneten Unterpositionen mit angemessener Gewichtung. Die Kriterien und Indikatoren zum Fördern und Bewerten der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sind im Dokument „MSS- Kompetenzen“ definiert.

Für die Abschlussprüfung stehen folgende Kompetenzen im Zentrum:

Methodenkompetenzen

Arbeitstechniken und Problemlösen;
Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
Qualitätsorientiertes Denken und Handeln.

Sozial- und Selbstkompetenz

Eigenverantwortliches Handeln;
Kommunikations- und Teamfähigkeit;
Belastbarkeit.

Bewertung

Die ASTAG stellt den Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, Bewertungsraster zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien, Indikatoren und die Handhabung der Punktezuteilung.

Werden aus Punkten Noten ermittelt, ist folgende Umrechnungsformel zu verwenden:

$$\text{Note} = \frac{5 \times P_{\text{eff}}}{P_{\text{max}}} + 1$$

(P_{eff}) Effektiv erzielte Punktezahl

(P_{max}) Maximal mögliche Punktezahl

- Unterpositionen werden mit Punkten bewertet.
- Positionsnoten und die Erfahrungsnote sind auf ganze und halbe Noten gerundet.
- Qualifikationsbereiche und die Gesamtnote sind auf 1/10 Noten gerundet

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage ist die „Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung“ vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote allgemeinbildender Unterricht
- der Vertiefungsarbeit
- der Schlussprüfung

Erfahrungsnote

Zeugnisnoten für den berufskundlichen Unterricht:

Im Zeugnis der Berufsfachschule werden pro Semester zwei Noten ausgewiesen. Sie heissen „**Transporte** (Durchführen von Transporten)“ und „**Technik** (Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes)“ und sind auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Die Noten Transporte und Technik setzen sich aus mindestens drei bewerteten Arbeiten pro Semester zusammen. Die Noten für die Arbeiten sind auf eine ganze oder halbe Note gerundet und sind das Ergebnis aus dem Überprüfen der Leistungsziele folgender Handlungskompetenzen:

Transporte	1. Durchführen von Transporten 1.1 Transporte planen und Organisieren 1.2 Transporte vorbereiten 1.3 Güter transportieren 1.4 Transportgüter dem Kunden liefern 1.5 Transporte abschliessen 1.6 Persönliche Arbeits- und Lernprozesse planen und organisieren
Technik	2. Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes 2.1 Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen 2.2 Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen 2.3 Den Umweltschutz sicherstellen

Erfahrungsnote für das Qualifikationsverfahren:

Zum Berechnen der Erfahrungsnote wird für jedes Semester eine Durchschnittsnote **Berufskundlicher Unterricht** erstellt, welche auf eine ganze oder halbe Note gerundet ist.

Die **Erfahrungsnote** ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Durchschnittsnoten „Berufskundlicher Unterricht“.

Muster für das Zeugnis der Berufsfachschule:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Berufskundlicher Unterricht	4.5	4.5	4	4.5	5.5	5.5
Transporte	5	4.5	4	4	5	5
Technik	4	4.5	4	4.5	5.5	5.5

Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung SDBB und die ASTAG stellen den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote zur Verfügung.

Hilfsmittel für die Abschlussprüfung

Praktische Arbeiten: Erforderliche und erlaubte Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien werden rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben. Die Unterlagen aus den überbetrieblichen Kursen und die Lerndokumentation dürfen bei den praktischen Arbeiten verwendet werden.

Berufskennnisse: Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben und auf den Prüfungsdossiers aufgeführt. Generell sind folgende Unterlagen zugelassen:

- Formelbücher, ohne gelöste Beispiele
- Strassenverkehrsrecht
- Rechner

Anforderungen an Expertinnen und Experten

Für Expertinnen und Experten, welche an der Abschlussprüfung eingesetzt werden, müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- Verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten
- Verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation
- Bilden sich in Kursen weiter, die vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Bereitschaft haben, an Abschlussprüfungen mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden
- den Status als kantonale anerkannte Expertin/ Experte tragen

Mit Vorteil bringen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung) aus.

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung erfolgt an das zuständige kantonale Amt. Die Abschlussprüfung kann nur mit Lernenden durchgeführt werden, die seit dem 15. April des letzten beruflichen Grundbildungsjahres die Führerprüfung der Kategorie CE, die Staplerprüfung und die Prüfungen über die Beförderung gefährlicher Güter nach SDR/ADR bestanden haben.

Prüfungsaufgebot und -Ausrüstung

Das Aufgebot für die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vollzugsbestimmungen des mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Kantons.

Die Kandidatinnen/Kandidaten tragen beim praktischen Arbeiten die berufsübliche Ausrüstung. Dies gilt insbesondere bezüglich der persönlichen Schutzmittel.

An die Prüfungen der praktischen Arbeit sind der Führerausweis der Kategorie CE sowie die zum Transport nötigen Ausweise und Dokumente mitzubringen.

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Der Artikel 33 BBG gibt vor, mit welchen Voraussetzungen und wie oft die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.